

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

Arbeitsgemeinschaft 7:

Elfes will ausreisen

Sachverhalt

Wilhelm Elfes gehörte in der Zeit der Weimarer Republik der Zentrumspartei an und war bis 1933 Polizeipräsident in Krefeld. Nach dem Krieg trat er der CDU bei. Er war Oberstadtdirektor von Mönchengladbach und von 1947 bis 1950 Abgeordneter des nordrhein-westfälischen Landtages. Trotz seiner Parteizugehörigkeit wandte er sich seit Beginn der 1950er Jahre gegen die Wiederbewaffnungs- und Wehrpolitik des damaligen Bundeskanzlers Konrad Adenauer. Elfes kritisierte die Politik der Bundesregierung öffentlich im In- und Ausland. Ins-besondere unterzeichnete und verlas er 1952 auf einem Kongress in Wien eine von Delegierten der DDR mitgetragene „Gesamtdeutsche Erklärung“, die das Bemühen um eine Wiederbewaffnung als „Verfassungsbruch“ brandmarkte und der Bundesregierung eine „Politik der Gewalt und Kriegsvorbereitung“, letztlich eine „ganz Europa bedrohende Wiederbelebung des deutschen Militarismus“ vorwarf.

Im Jahr 1953 beantragte Elfes die Verlängerung seines zwischenzeitlich abgelaufenen Reisepasses. Die zuständige Behörde verweigerte die Verlängerung unter Hinweis auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 PassG, wonach der Pass zu versagen ist, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passbewerber „sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet“.

Prüfen Sie in einem Gutachten, ob die Versagung der Verlängerung des Reisepasses Grundrechte des Elfes verletzt.

Bearbeitervermerk: Bei der Lösung ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Bearbeitung zugrunde zu legen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Versagung des Passes nach den Maßstäben des einfachen Rechts – das heißt ohne Berücksichtigung des Verfassungsrechts – rechtmäßig war.

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG lautet: „Der Paß ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß der Paßbewerber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.“

§ 7 Abs. 2 Satz 1 PassG lautet: „Von der Paßversagung ist abzusehen, wenn sie unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es genügt, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken.“

In § 10 Abs. 1 Satz 2 PassG heißt es: [Die zuständigen Behörden] „können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vorliegen oder wenn er keinen zum Grenzübertritt gültigen Paß oder Paßersatz mitführt.“

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung: *F. Hufen*, Staatsrecht II Grundrechte, 5. Aufl. 2016, § 14 Rn. 1–36; *J. Ipsen*, Staatsrecht II Grundrechte, 21. Aufl. 2018, § 18; *T. Kingreen/R. Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 34. Aufl. 2018, § 8 Rn. 434–463.

Zur Vertiefung:

Zu Art. 2 Abs. 1 GG: BVerfG, Urt. v. 16.1.1957 – Az. 1 BvR 253/56, BVerfGE 6, 32 (Elfes-Urteil); *W. Kahl*, Allgemeine Handlungsfreiheit, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. V. Grundrechte in Deutschland: Einzelgrundrechte II, 2013, § 124.

Zu Art. 11 GG: *F. Hufen*, Staatsrecht II Grundrechte, 5. Aufl. 2016, § 18 Rn. 1–19, mit aktuellen Fällen und Problemen, z.B. Platzverweise zur Bekämpfung von Drogenszenen (§ 18 Rn. 17), Aufenthaltsbeschränkungen für Asylbewerber (§ 18 Rn. 19).

Aus der Fallbearbeitung: *W. Kahl*, Grundfälle zu Art. 2 Abs. 1 GG, JuS 2008, S. 499–504, 595–600.